

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

8. Dezember 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Schreiben vom 19. September 2014 die Kantone zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 hat sich die Ausgangslage grundlegend verändert. Es stellt sich die Frage, ob und in welcher Form die flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit in Zukunft weitergeführt werden sollen. Diese Frage kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt abschliessend beantwortet werden. Es ist deshalb aus unserer Sicht im Moment der falsche Zeitpunkt gesetzliche Änderungen an der Ausgestaltung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vorzunehmen.

Abgesehen davon, dass wir den momentanen Zeitpunkt für Gesetzesänderungen im Bereich FlaM als falsch erachten, lehnen wir mit Ausnahme der Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktion, die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Definition der Voraussetzungen zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrags (NAV):

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen räumen unseres Erachtens bereits heute den tripartiten Kommissionen die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Verlängerung eines NAV zu stellen. Vorausgesetzt ist dabei, dass eine gewisse Gefahr besteht, der Wegfall des NAV könnte erneut zu Missbräuchen führen. Im Weiteren müssten Verstösse gegen den NAV-Mindestlohn festgestellt werden. Es besteht objektiverweise kein Handlungsbedarf, Artikel 360a Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) zu ändern. Wir lehnen deshalb diesen Vorschlag ab.

Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zugänglich sind; Zusätzliches Verfahren auf erleichterte AVE; Befristete und einmalige Weiterführung einer Allgemeinverbindlichkeit bei Nichterreichen des Arbeitgeberquorums (ordentliches Verfahren auf AVE):

Der Erfolg des schweizerischen Wirtschaftsmodells basiert auf einer liberalen Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik sowie einer seit Jahrzehnten gut funktionierenden Sozialpartnerschaft. Ausdruck einer funktionierenden Sozialpartnerschaft muss eine einvernehmliche Lösung unter den

Sozialpartnern sein. Die bisherigen Regeln zur Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages haben sich bewährt. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen:

Der Erhöhung der Verwaltungsbussen auf 30'000 Franken stimmen wir zu. Heute können bei geringfügigen Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen Bussen gegenüber ausländischen Arbeitgebern von maximal 5'000 Franken ausgesprochen werden. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen kann eine Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden. Die heute existierenden verwaltungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sind zu wenig geeignet, die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen wirksam durchzusetzen. Auf Grund der heute relativ geringen Bussenhöhe kann es für einen ausländischen Arbeitgeber heute attraktiver sein, eine Sanktion zu bezahlen, anstatt die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Mit der Erhöhung der Verwaltungsbussen auf 30'000 Franken kann dem effizienter entgegen gewirkt werden. Ebenfalls begrüssen wir die Erhöhungen der Verwaltungsbussen auf 30'000 Franken bei Verstössen gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR durch Schweizer Arbeitgeber. Infolge der Erhöhung dieser Verwaltungsbussen kann die Einhaltung des Normalarbeitsvertrages besser durchgesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit zielführender sichergestellt werden.

Im Weiteren schliessen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) sowie des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vorbehaltlos an.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber